

Donnerstag – Sport – Club	
Statuten	
	1.Name und Zweck
Name	Art. 1 Unter dem Namen Donnerstag-Sport-Club besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern.
Zweck	Art. 2 Er fördert die polysportiven Tätigkeiten und die innerbetrieblichen sozialen Kontakte. Er ist keiner politischen Partei und keiner Konfession verpflichtet.
	2. Mitgliedschaft
Mitglieder	Art. 3 Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, welche die in Art. 2 umschriebenen Bestrebungen des Clubs unterstützen und Energie Wasser Bern, ewb, angehören oder angehört haben. Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, welche am Clubleben interessiert sind, aber nicht mehr aktiv teilnehmen können. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Aufnahme	Art. 4 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
Austritt	Art. 5 Der Austritt kann jederzeit nach Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalender zusammen.
Ausschuss	Art. 6 Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes ist endgültig. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zwei Mahnungen kann zum Ausschluss führen.
	3. Organe
Im allgemeinen	Art. 7 Organe des Donnerstag-Sport-Clubs der ewb sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
Mitglieder-versammlung	Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden. Jedes Mitglied kann Anträge schriftlich und begründet bis 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einreichen. Auf diesen Termin hat der Kassier dem Vorstand die von den Revisoren genehmigte Jahresrechnung vorzulegen.
	Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand.

	b) Genehmigung des Voranschlages inkl. Festlegung der Mitgliederbeiträge. c) des Jahresprogrammes. d) Wahl des Präsidenten e) der übrigen Vorstandsmitglieder. f) der Rechnungsrevisoren. g) Statutenänderungen. h) Auflösung des Vereins.	
	Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Für eine Statutenänderung sind die Stimmen von ½ aller Mitglieder erforderlich.	
	Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier, Sekretär). Er konstituiert sich selbst, kann Zirkulationsbeschlüsse fassen und Befugnisse des Präsidenten delegieren. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, für die nicht die Vereinsversammlung zuständig ist.	
Revisoren	Art. 11 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und beantragen, ob dem Vorstand Décharge erteilt werden soll. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.	
	4. Finanzen	
Einnahmen	Art. 12 Der DoSpCI ewb finanziert sich aus a) Mitgliederbeiträgen (Neumitglieder mit Aufnahmedatum in der 2. Jahreshälfte haben den für das laufende Jahr fällige Jahresbeitrag nicht mehr zu bezahlen). b) freiwillige Spenden c) Sponsoring	
Ausgaben	Art. 13 Der DoSpCI ewb deckt seine Aufwendungen. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Solidarhaftung der einzelnen Mitglieder besteht nicht.	
Bei Auflösung	Art. 14 Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Reinvermögen nach Mitgliederversammlungsbeschluss verteilt.	
	5. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Statuten treten am 1. Januar 2006 in Kraft Anpassung von Art 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft (MV 25.01.2018)	
	Der Präsident	Der Sekretär
	Ruedi Schauenberg	Peter Ott